

**Satzung der Stadt Weißenhorn**  
**zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**  
**„Erweiterte Altstadt“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Das Gebiet „Erweiterte Altstadt“ wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die Sanierung soll bis 2035 durchgeführt sein.

**§ 2**

**Bestimmung des Geltungsbereichs**

Die Umgrenzung des Sanierungsgebiets „Erweiterte Altstadt“ ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt, die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Memminger Straße“ vom 09.03.2009 und die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ vom 04.11.1991 außer Kraft.

Weißenhorn, den 21. Oktober 2019



Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister

Vorbereitende Untersuchung (VU)  
„Erweiterte Altstadt“ Weißenhorn

## Abgrenzung des Sanierungsgebietes

— Sanierungsgebiet (48,8 ha)

M 1:3.000 auf DIN A3 | ▲ N

**UmbauStadt**  
Urbane Konzepte · Stadtplanung · Architektur

10.09.2019

